

TU Bergakademie Freiberg  
Universitätssportzentrum

### **Belehrung für Teilnehmer an selbst organisierten Sportveranstaltungen in Sportstätten des USP**

Ich bin darüber informiert, dass die TU Bergakademie Freiberg keinerlei Haftung für Schäden (Sach- und Personenschäden) übernimmt, die mir bei der Teilnahme an dieser Veranstaltung entstehen.

Ich bin verpflichtet, mich eigenständig betreffs Versicherungen und Schadenersatzansprüchen zu informieren und geeignete Maßnahmen zu deren Sicherstellung zu unternehmen.

Für Schäden (Sach- und Personenschäden), die sich die Teilnehmer gegenseitig zufügen, haftet der Verursacher direkt gegenüber dem Geschädigten.

Die TU BAF übernimmt keine Haftung für in den Sportstätten abhanden gekommene persönliche Gegenstände und Wertsachen.

Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind dem USP zu melden. Für Schäden durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Sportstätteneinrichtung und Sportgeräte haftet der Verursacher.

Den Anweisungen der Verantwortlichen für die Veranstaltung ist Folge zu leisten.

Die selbstständige Entnahme von Sportgeräten und –materialien durch die Nutzer ist nicht gestattet.

### Sportstättenordnung

#### 1. Geltungsbereich

Diese Sportstättenordnung gilt für die Sportstätten **Glückauf-Sporthalle, Glückauf-Stadion und Sporthalle Lessingstraße.**

#### 2. Nutzungsrecht

- 2.1. Die Sportstätten werden vorrangig für den Allgemeinen Hochschulsport genutzt.
- 2.2. Die Nutzung der Sportstätten durch Verbände, Schulen, Sportvereine o.a. bedarf der vertraglichen Regelung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Chemnitz mit Zustimmung des Universitäts-sportzentrums.
- 2.3. Die Sportstätten dürfen nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers, Übungsleiters des USP oder einer vertraglich dazu ermächtigten Person betreten bzw. genutzt werden.

#### 3. Nutzungsbedingungen

- 3.1. Die Sportstättenordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Werden Verstöße festgestellt, kann ein Nutzungsverbot ausgesprochen werden.
- 3.2. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den vorgesehenen Flächen gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.3. Die im Zusammenhang mit der Nutzungserlaubnis gegen Kautionsausgabe abgegebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind am Ende der Vertragszeit termingerecht abzugeben. Ein Verlust des Schlüssels muss sofort beim USP gemeldet werden.

#### 4. Verhalten

- 4.1. Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter sind für die Einhaltung der Sportstättenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 4.2. Persönliche Gegenstände (z. B. Sporttaschen, Getränke etc.) dürfen nicht auf den Spielflächen abgestellt werden.
- 4.3. In den Sportstätten hat sich Jeder so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den „Umständen“ unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.4. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- 4.5. Nach der Nutzung sind die Sportstätten einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 4.6. Der Wechsel der Straßenschuhe/Sportschuhe erfolgt in der Glückauf-Sporthalle und der Sportstätte Lessingstraße im Umkleideraum. Es dürfen nur saubere und abriebfeste Sportschuhe getragen werden, die nicht auf der Straße benutzt werden. Barfußbereiche und Nassräume sind nur mit Badeschuhen bzw. barfußig zu betreten. (siehe auch Pkt. 6.10)
- 4.7. Die Verschmutzung des Fußbodens in den Hallen ist zu vermeiden. Haftmittel – zum Beispiel Baumharz, Wachs oder Ähnliches sind unzulässig.
- 4.8. In den Sportstätten besteht generelles Rauchverbot und der Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet. Weiterhin ist der Genuss von Alkohol in den Sportstätten nicht gestattet. Es ist untersagt, Speisen in die Sportstätten mitzunehmen. Alkoholfreie Getränke dürfen nur in bruchsickeeren Behältnissen mitgeführt werden.
- 4.9. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind generell freizuhalten. Notausgangstüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden. Die verantwortlichen Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter sind verpflichtet, die in der Belehrung festgelegten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- 4.10. Während der Unterrichts- bzw. Übungsstunde entstandene oder festgestellte Schäden sind sofort dem Sportstättenpersonal bzw. dem Universitäts-sportzentrum zu melden.

#### 5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten in den Sporthallen und Nebenräumen

- 5.1. Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter haben vor Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- 5.2. Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung auf die dafür vorgesehene Fläche abzustellen. Der Transport hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des Hallenbodens vermieden wird.
- 5.3. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Die Kletterstangen sind auszufahren und zu verankern, Schaukelringe sind nach der Benutzung hochzuziehen. Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Die Matten dürfen nicht geknickt werden.
- 5.4. Alle in den Sportstätten vorhandenen Sportgeräte sind ausschließlich für die Nutzung in den Sportstätten bestimmt. Eine Einlagerung oder das Aufstellen von fremden Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Universitäts-sportzentrums zulässig.

- 5.5. Die auf den Sportplätzen fest installierten bzw. verankerten Sportgeräte (z.B. Tore) dürfen nicht versetzt werden.
- 5.6. Die Benutzung des Kraftsportraumes und der Kletterwand ist nur nach den Nutzungsbedingungen des Universitätssportzentrums möglich. Die Kletterwand ist nur unter Aufsicht eines geprüften Übungsleiters (SBB/DAV) und mittels Seilsicherung erlaubt. Individuelle Trainingszeiten sind im Universitätssportzentrum zu vereinbaren.
- 5.7. Wertgegenstände können in Schließfächern gegen Diebstahl gesichert werden. Vorhängeschlösser sind mitzubringen.
- 6. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten des Glückauf-Stadions**
- 6.1. Punkt 5.1. gilt uneingeschränkt auch für das Glückauf-Stadion.
- 6.2. Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Der Transport hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Sportstätte vermieden wird.
- 6.3. Die selbst organisierte Nutzung des Glückauf-Stadions ist erst nach Erwerb einer Nutzerkarte möglich. Personen ohne Nutzerkarte halten sich widerrechtlich im Stadion auf und können verwiesen werden.
- 6.4. Die Nutzer des Glückauf-Stadions werden angewiesen, dass Stadion während der Nutzung von innen abzuschließen um Unbefugten den Zutritt zu verwehren. Die Tennisanlage ist zusätzlich von innen abzuschließen.
- 6.5. Die Kugelstoßanlage ist nur unter Beachtung der übrigen sportlichen Betätigung (Basketball, Laufbahn) zu nutzen. Stoßgeräte dürfen in keinem Fall auf der Laufbahn liegen.
- 6.6. Die Weitsprunganlage sowie die Beachanlage sind nach der Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen (Kehren der Kunststoffbahn, Umgraben, Harken, Glattziehen).
- 6.7. Das Ballmaterial ist nach Gebrauch zu säubern und in den dafür vorgesehenen Behältnissen im Geräteraum unterzubringen.
- 6.8. Die Nutzung des Rasenfeldes ist nur mit Genehmigung der Sportlehrer, Übungsleiter oder des Platzwartes des USP möglich. Sind Sperrschilder aufgestellt, darf kein Sportbetrieb durchgeführt werden, das gilt auch während der Betriebszeiten der Beregnungsanlage.
- 6.9. Das Überklettern der Zäune ist nicht gestattet. Bälle, die auf fremde Grundstücke fallen, sind über deren offizielle Eingänge zurückzuholen.
- 6.10. Es ist generell untersagt, in Fußballschuhen oder anderen durch die Platzbenutzung verschmutzten Schuhen die Umkleide - und Duschräume zu betreten. Die Säuberung hat im Freien zu erfolgen.
- 7. Hausrecht**
- 7.1. Das Universitätssportzentrum und die von ihm beauftragten Aufsichtsführenden können bei erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 7.2. Sie sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffenden Personen der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.
- 7.3. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- 8. Haftung**
- 8.1. Die TU Bergakademie Freiberg übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher.



Bernd Eulitz  
Universitätssportzentrum

Kenntnisnahme, Datum:

### Teilnehmerliste und Belehrungsbestätigung für die Veranstaltung

.....

am: ..... von: ..... bis ..... Uhr Sportstätte: .....

1. Belehrung für Teilnehmer an selbst organisierten Veranstaltungen
2. Sportstättenordnung

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Fach - bereich	Semester	BA - Bedienst.	Gast	Unterschrift
01							
02							
03							
04							
05							
06							
07							
08							
09							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

